

## Neue rechtliche Regelungen bei den Erziehungshilfen im Ausland – Sind jetzt alle Herausforderungen gemeistert?

Von: Sabine Gallep und Ursula Rölke

Erschienen in: NDV 3/2020

Abstract: Der Artikel beleuchtet den rechtlichen Rahmen und die Praxis von Erziehungshilfen im Ausland im März 2020. Um die Sicherheit und Effektivität von Auslandsmaßnahmen zu gewährleisten wurden auf europäischer und nationaler Ebene Gesetzesänderungen eingeführt. Die Umsetzung bleibt komplex und erfordert eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

Stand 06.06.2024

Arbeitsfeld im:

Mandatiert als:

Mitglied im:

Sabine Gallep, Ursula Rölke

# Neue rechtliche Regelungen bei den Erziehungshilfen im Ausland – Sind jetzt alle Herausforderungen gemeistert?

## 1. Erziehungshilfen im Ausland

In jüngerer Vergangenheit wurden die auslandspädagogischen Maßnahmen wieder in den gesellschaftlichen Diskurs gebracht.<sup>1</sup> So haben insbesondere die Vorgänge rund um das Projekt in Maramures/Rumänien gezeigt, wie verletzlich Auslandsmaßnahmen – selbst wenn alle nationalen oder internationalen Regeln beachtet worden sein sollten – sind: Die Durchführung im Ausland bringt es mit sich, dass ausländische Behörden in die Projekte und das Leben der betroffenen Minderjährigen eingreifen können, dass die Regeln und Wertesysteme des Gastlandes greifen und deutsche Fachstellen gerade im Krisenfall wenig bis keine Einflussmöglichkeiten haben. Diese Verletzlichkeit macht deutlich, wie wichtig es ist, gerade bei diesen Maßnahmen besondere Sorgfalt auf allen Ebenen walten zu lassen und die Projekte so gut wie möglich abzusichern.

Nicht zuletzt um dies zu gewährleisten, stehen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Gesetzesänderungen an bzw. wurden bereits erlassen. Die aktuelle rechtliche und praktische Situation soll im Folgenden beleuchtet werden.

Hilfen zur Erziehung sind grundsätzlich im Inland zu erbringen. § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sieht allerdings die Möglichkeit vor, Erziehungshilfen im Ausland zu erhalten, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Überwiegend werden die auslandspädagogischen Maßnahmen in Form von Pflegefamilien, Heimen oder individualpädagogischen Hilfen (§§ 33, 34, 35 SGB VIII) gewährt. Diese Leistungen werden nicht umfassend erfasst, sodass nur eine Schätzung zu den Fallzahlen vorliegt. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 500 auslandspädagogische Maßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII jährlich in Deutschland gewährt werden;<sup>2</sup> im europäischen Vergleich nutzt Deutschland die Unterbringung im Ausland in diesen Hilfeformen häufig, wobei zu beachten ist, dass die Bundesländer unterschiedlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.<sup>3</sup>

## 2. Neue Regelungen auf EU-Ebene

Da die Hilfen im Ausland insbesondere wegen des internationalen Kontextes und den hohen Kosten, die sie

verursachen, eine besondere Aufmerksamkeit erfahren, wurden verschiedene Empfehlungen im In- und Ausland erarbeitet.<sup>4</sup> Bei grenzüberschreitender Unterbringung von Minderjährigen finden sich auf europäischer Ebene Regelungen zur Zusammenarbeit in der Brüssel IIa-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1347/2000) und dem KSÜ (Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern).

1) Zuletzt Wendelin, H.: Zwischen Konsolidierung und Einhegung: Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe und die SGB VIII-Reform, ZKJ 2019, S. 338–341; zu Maramures: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d5111dak.pdf>; <https://www.fr.de/politik/schwer-erziehbare-deutsche-jugendliche-sollen-misshandelt-worden-sein-12961328.html>; <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Was-geschah-mit-deutschen-Jugendlichen-in-rumaenischem-Heim,jugendprojekt100.html>.

2) Wendelin, H.: Intensivpädagogische Auslandshilfen, in: Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F. u.a. (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung, Frankfurt am Main 2014.

3) Schlauß, S.: Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im EU-Ausland durch deutsche Jugendämter, JAmt 2019, 494 ff.

4) Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, DV 35/07 vom 12. März 2008, NDV 2008, 163 ff.; weitere Nachweise siehe Gallep, S./Rölke, U.: Ein Zwischenruf zu intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2018, 7 ff.; Wendelin (Fußn. 1), S. 338–341. Zu den detaillierten Vorstellungen zur Unterbringung von Kindern/Jugendlichen aus dem Ausland in Deutschland siehe BAGLJÄ: Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland, Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. IntFamRVG, beschlossen auf der 120. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 18. bis 20. Mai 2016 in Münster.

**Sabine Gallep** ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld II „Kindheit, Jugend, Familie, Soziale Berufe“, **Ursula Rölke** Leiterin des Arbeitsfeldes I „Grenzüberschreitende Sozialarbeit – Internationaler Sozialdienst“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

Beide Vorschriften gelten für Deutschland bereits seit mehreren Jahren, ihre Anwendung verursachte aber häufig Probleme: Angefangen beim geringen Bekanntheitsgrad in den Anfangsjahren, Unsicherheiten insbesondere durch die sehr umständliche Regelung in der Brüssel IIa-Verordnung,<sup>5</sup> aber auch über die betroffenen Fallgruppen<sup>6</sup> bis hin zu teilweise extrem lang dauernden Verfahren mit einigen Ländern.

Anlässlich der Überprüfung der Brüssel IIa-Verordnung seit 2014 wurden Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Verordnung erarbeitet, mit dem Ziel, die Verfahren in grenzüberschreitenden Fällen zu beschleunigen und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern. Nach einem diskursiven Prozess wurden die Änderungen am 25. Juni 2019 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet, die ab dem 1. August 2022 gelten werden.<sup>7</sup>

Die für die intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland maßgebliche Regelung findet sich dann in Art. 82 Brüssel IIa-Verordnung sowie den Erwägungsgründen 83 bis 85. Die Bestimmungen über die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat sind nun klarer gefasst und sollen zu mehr Rechtssicherheit und Schnelligkeit führen. Insbesondere ist deutlich geregelt, dass dann für alle Unterbringungen eine vorherige Zustimmung durch Einschaltung der Zentralen Behörden einzuholen ist, es sei denn, ein Kind soll bei einem Elternteil untergebracht werden (Art. 82 Abs. 1 und 2 Brüssel IIa-VO). In Absatz 5 ist festgehalten, dass die Unterbringung vom ersuchenden Mitgliedstaat erst angeordnet oder veranlasst werden darf, nachdem die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats der Unterbringung zugestimmt hat. Um Verzögerungen zu vermeiden, sieht Absatz 6 vor, dass die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt wird, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. Eine Konsequenz für den Fall, dass die 3-Monatsfrist nicht eingehalten wird, ist allerdings nicht vorgesehen. Abweichend von der grundsätzlichen Verfahrensregelung gestattet Absatz 8, dass durch Art. 82 die Zentralen Behörden oder die zuständigen Behörden nicht daran gehindert werden, Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Zentralen Behörden oder den zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zu treffen oder beizubehalten, mit denen das Verfahren der Konsultation zur Einholung der Zustimmung in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinfacht wird.

Die neuen Regelungen über Konsultationsverfahren sind eindeutig, müssen in den nächsten Jahren aber auch ausgefüllt werden. Erste Ansätze dazu enthalten die Erwägungsgründe 83 bis 85, wonach unter anderem das Ersuchen um Zustimmung Mindestanforderungen erfüllen sollte, wie z.B. Gründe für die geplante Unterbringung, voraussichtliche Dauer der Unterbringung, Regelungen für den Kontakt zu den Eltern oder anderen Bezugspersonen. Dies entspricht auch den vom Deutschen Verein bereits in seinen Eckpunkten 2008 eingeforderten Grundlagen für

die Hilfeplanung.<sup>8</sup> Abzuwarten bleibt auch, wie die Möglichkeit aufgegriffen wird, Vereinbarungen zu treffen, um das Konsultationsverfahren zu vereinfachen (Art. 82 Abs. 8 Brüssel IIa-VO).

Ein Blick in die Praxis zeigt, dass sich Ausweichbewegungen entwickeln, um die Regelungen zu umgehen. So scheinen Reiseprojekte in Form von längeren Wanderungen, gerne auch mit Wechseln über Landesgrenzen, wieder aufgebaut zu werden, obwohl davon eigentlich Abstand genommen worden war.<sup>9</sup> Hintergrund ist, dass bei wechselnden Orten nicht von einer Unterbringung gesprochen wird. Bei diesen „Wanderprojekten“ ist allerdings fraglich, ob die Erbringung der Hilfe im Ausland erforderlich ist. Dies ist im Einzelfall in der Hilfeplanung zu erörtern. Und auch wenn es vermutlich akzeptabel ist, einen probeweisen Aufenthalt ohne Konsultation durchzuführen, sollte dies nicht faktisch dahin gedehnt werden, den probeweisen Aufenthalt die gesamte Dauer des Konsultationsverfahrens andauern zu lassen. Dies dürfte klar im Widerspruch zu einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2012<sup>10</sup> stehen, wonach eine Entscheidung über die Platzierung nicht ohne die vorherige Zustimmung der konsultierten Stelle ergehen darf. Eine solche „Dauerprobe“ könnte durchaus als Platzierung vor Antragstellung angesehen werden und zur Ablehnung führen.<sup>11</sup>

Festzuhalten bleibt, dass die Einhaltung allein des Konsultationsverfahrens nicht davor schützt, dass es zu Interventionen ausländischer Behörden wie im eingangs angesprochenen Fall kommt. Es zeigt sich dabei deutlich, dass die Durchführung eines Konsultationsverfahrens nicht allein für eine erfolgreiche Hilfe im Ausland ausreicht, sondern bei ihrer Planung eine Maßnahme umfassend geprüft und geplant werden muss, um negative Wirkungen für die betroffenen Jugendlichen abschätzen, abwenden oder ihnen zumindest begegnen zu können.<sup>12</sup>

### 3. Reformvorschläge im SGB VIII

Neben der Weiterentwicklung auf europäischer Ebene wird auch seit über drei Jahren eine umfassende SGB VIII-Reform diskutiert.<sup>13</sup> Reformbedarfe bezogen auf Auslandsmaßnahmen bestehen demnach insbesondere aufgrund

5) Insbesondere die Anknüpfung des Konsultationserfordernisses an die nationalen Vorschriften im Zielstaat in Art. 56 Abs. 1.

6) Beispielsweise die Frage, ab welcher Dauer eine Platzierung konsultationspflichtig ist oder ob das Verziehen mit einem bereits platzierten Minderjährigen ins Ausland umfasst ist.

7) Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union L179/1.

8) Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, DV 35/07 vom 12. März 2008, NDV 2008, 163 ff.

9) Vgl. z.B. Wendelin (Fußn. 1), S. 338–341.

10) EUGH, C-92/12, PPU Irland vom 26. April 2012 zu Art. 56.

11) Zur Problematik der nicht erteilten nachträglichen Genehmigung am Beispiel Spanien siehe z.B. Schlauß (Fußn. 3), S. 348 ff. (349).

12) Zur Problematik der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten im Ausland siehe auch Wendelin (Fußn. 1), S. 338 ff. (338).

13) Dazu z.B. Fazekas, R.: Die geplante Reform des SGB VIII, NDV 2016, 337 f.; Gallep, S.: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), NDV 2017, 193 f.; Gallep, S.: Zerbrochen an zu hohen Erwartungen – Nachruf auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, NDV 2018, 403 f.

„deutlicher Mängel sowohl in der Vorbereitung“ als auch in „der Durchführung“<sup>14</sup> sowie aufgrund fehlender hinreichender regelmäßiger Überprüfung der Maßnahmen.<sup>15</sup> Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>16</sup>, das 2017 vom Bundestag verabschiedet, dann aber im Bundesrat nicht beschlossen wurde, sah daher unter anderem vor, die Regelungen im SGB VIII auch bezogen auf die Erziehungshilfen im Ausland weiterzuentwickeln; die bestehenden Regelungen sollten konkretisiert, zusammengeführt und qualifiziert, überwiegend aber übernommen werden.<sup>17</sup> Die bisher diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen stießen und stoßen auf wenig Ablehnung.<sup>18</sup>

Da auch im aktuellen Koalitionsvertrag<sup>19</sup> eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe aufbauend auf dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vereinbart wurde und der Dialogprozess des Bundesfamilienministeriums<sup>20</sup> dazu in 2019 keine anderen Gesichtspunkte hervorgebracht hat, ist davon auszugehen, dass im laufenden Jahr ein Gesetzgebungsverfahren durch das Bundesfamilienministerium angestoßen wird, das ähnliche Inhalte bezogen auf die Auslandsmaßnahmen wie im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz umfasst.

Ende 2019 haben bereits die drei Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit einem Gesetzentwurf für eine Teilreform des SGB VIII bezogen auf Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und den Auslandsmaßnahmen, der sich ebenfalls stark am nicht vom Bundesrat verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus 2017 orientiert, die Diskussion zu diesem Thema losgelöst von einer umfassenden SGB VIII-Reform erneut angestoßen.<sup>21</sup> Am 14. Februar 2020 wurde der Gesetzentwurf im Bundesrat beschlossen und an die Bundesregierung weitergeleitet.<sup>22</sup>

Folglich ist mit einem neuen Paragraphen zu rechnen (im KJSG § 36c SGB VIII-E)<sup>23</sup>, der die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen, die in §§ 27 Abs. 2, 36 Abs. 4, 78b Abs. 2 SGB VIII verankert sind, zusammenführt und weiterentwickelt. Die Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen sollen geschärft werden, wie bereits 2008 der Deutsche Verein in seinen Eckpunkten zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland gefordert hatte.<sup>24</sup> Ein Schwerpunkt bei der Konkretisierung soll darauf liegen, den Ausnahmecharakter der Auslandsmaßnahmen deutlich zu unterstreichen. Außerdem sollen die Qualitätsanforderungen erweitert werden. Die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis im Inland für Jugendhilfemaßnahmen im Ausland verknüpft die im Inland geltenden Maßstäbe für die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit der Qualität der Maßnahmeerbringung im Ausland (bisher § 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Zusätzlich soll geregelt werden, dass Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des jungen Menschen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgen soll. Zudem ist geplant, dass Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme geschlossen und die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betreuenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüft werden. Diese dis-

kutierten Regelungsänderungen sind Ausfluss des in den Eckpunkten 2008 nicht ohne Grund so betonten Grundsatzes, dass die Verantwortung für den Jugendlichen und damit die Steuerungsverantwortung beim beauftragenden Jugendamt bleibt und nicht dem Maßnahmeträger überlassen werden kann. Eine ebenfalls anvisierte Meldepflicht soll zu mehr Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland führen und setzt auch die betriebserlaubniserteilende Behörde über Beginn, Ende und Ort der Leistungserbringung in Kenntnis. Damit sollen auch die betriebserlaubniserteilenden Behörden stärker Verantwortung übernehmen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit sowohl mit den ausländischen Behörden als auch mit den jeweiligen Auslandsvertretungen soll bestehen bleiben. Dies ist nicht als reine Formalie zu verstehen, sondern dient dem konsularischen Schutz der betroffenen Jugendlichen – auch und insbesondere im Fall einer Straftat, aber auch bei möglichen Eingriffen in das Sorgerecht.<sup>25</sup>

Darüber hinaus regen wir im Rahmen der SGB VIII-Reform an, auch im SGB VIII auf die Einhaltung der internationalen Regelungen hinzuweisen.

Es bleibt abzuwarten, wann und mit welchen Regelungen das SGB VIII geändert wird.

#### 4. Spezifische Anforderungen für die Praxis

Unabhängig von rechtlichen Regelungen, ist essenziell, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Verantwortung wahrnimmt, damit die Erziehungshilfen im Ausland ihr Hilfeziel erreichen können. Insbesondere der Hilfeprozess an sich sowie seine Durchführung im Ausland sind in erhöhtem Maße komplex und in ihren Anforderungen anspruchsvoll. Dabei ist zwar zu konstatieren, dass aufgrund der fehlenden hoheitlichen Befugnisse deutscher Behörden im Ausland nur eingeschränkte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten bestehen. Jedoch entbindet dies das

14) Anlage zum Umlaufbeschluss 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Februar 2016, [https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/JFMK\\_Umlaufbeschluss\\_1-2016\\_Anlage\\_zum\\_Beschluss.pdf](https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/JFMK_Umlaufbeschluss_1-2016_Anlage_zum_Beschluss.pdf), S. 15.

15) Vorläufiger Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten des BMFSFJ, Dezember 2019, S. 28, [https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/20191210\\_bmfsfj\\_mitredenmitgestalten\\_tagungsunterlage\\_vorlaufaufgabe\\_fassung\\_des\\_abschlussberichts.pdf](https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/20191210_bmfsfj_mitredenmitgestalten_tagungsunterlage_vorlaufaufgabe_fassung_des_abschlussberichts.pdf).

16) Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Siehe BR-Drucks. 553/17, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/553-17.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/553-17.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

17) Mehr dazu siehe Gallep/Rölke (Fußn. 4), S. 7 ff.

18) Weitgehend zustimmend auch Wendelin (Fußn. 1).

19) Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>.

20) Siehe dazu <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>.

21) Gesetzesantrag der Länder, BR-Drucks. 621/19, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/621-19.pdf; jsessionid=E3B353537A2D-B28E1FC04B35F780329E.2\\_cid349?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/621-19.pdf; jsessionid=E3B353537A2D-B28E1FC04B35F780329E.2_cid349?__blob=publicationFile&v=1); Empfehlung der Ausschüsse, BR-Drucks. 621/1/19, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/621-1-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/621-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

22) [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/621-19\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/621-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

23) Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland (Fußn. 8).

24) Gallep/Rölke (Fußn. 4).

25) Siehe dazu Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland (Fußn. 8).

Jugendamt nicht, seine Verantwortung wahrzunehmen und in dem Handlungsrahmen, der vorgesehen ist, tätig zu werden. Hervorzuheben ist unter anderem eine genaue Prüfung des konkreten Bedarfs im Hilfeplanverfahren, eines umfassenden Hilfefkonzepts, der Bedingungen vor Ort im Ausland (v.a. Gesundheitsvorsorge und Strafrecht), gerade im Hinblick auf beschränkte Eingriffsmöglichkeiten vor Ort, vorausschauende Überlegungen und vor allem die Sicherstellung des frühzeitigen, regelmäßigen und gut funktionierenden Informationsaustauschs zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten bzw. betroffenen Stellen und Personen.<sup>26</sup>

Nicht nur vor dem Hintergrund der ebenfalls im SGB VIII-Reformprozess diskutierten Regelungsbedarfe bezogen auf junge Volljährige ist es erforderlich, die Übergänge langfristig zu planen. Die Erziehungshilfe im Ausland sollte nur ein Teil eines umfassenden Hilfefkonzepts mit Inlandsbezug sein. Sie sollte zeitlich begrenzt sein und bereits vor der Ausreise die Rückführung, Anschlusshilfen und soziale Integration des jungen Menschen im Inland im Blick haben. Insbesondere sollten Möglichkeiten der Nachbetreuung gesichert werden.<sup>27</sup>

## 5. Fazit

Die Regelungsänderung auf europäischer Ebene stellt eine schon lange geforderte Weiterentwicklung dar, die jedoch nicht allen Herausforderungen, die mit der Gewähr und Durchführung von Erziehungshilfen im Ausland verbunden sind, begegnet. Selbst die neu bestehenden Regelungen benötigen Umsetzungszeit und müssen ausgefüllt werden. Auch die voraussichtlichen Änderungen im SGB VIII werden die Komplexität und besonderen Aufga-

ben nicht verringern, aber hoffentlich zu einiger Klärung beitragen.

Aber auch diese Regelungen werden die in den Erziehungshilfen im Ausland immanent liegenden Herausforderungen nicht lösen. Fälle wie in Rumänien werden allein durch neue Regelungen nicht verhindert. Deshalb Hilfen im Ausland grundsätzlich zur Debatte zu stellen, liegt nahe, verkennt jedoch, dass verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, dass die Hilfen sehr wirkungsvoll sein können und einen berechtigten Platz in der Angebotslandschaft der Jugendhilfe haben.<sup>28</sup> Vielmehr muss als Hauptgelingensfaktor bei Hilfen zur Erziehung – und das ganz besonders bei Hilfen im Ausland – eine gute qualifizierte Hilfeplanung durchgeführt und die Steuerungsverantwortung übernommen werden, wie bereits im SGB VIII vorgesehen.

Der Deutsche Verein wird sich der Thematik der Erziehungshilfen im Ausland weiterhin widmen, den Reformprozess begleiten und sich in die diesbezüglichen Debatten einbringen. ■

26) Gallep/Rölke (Fußn. 4); Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland (Fußn. 8).

27) Siehe z.B. Klein, J./Macsenaere, M. (Hrsg.): InHaus 2.0. Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit, Lambertus 2015; Wendelin, Erziehungshilfen im Ausland – Konzeptionen, Strukturen und die Praxis von intensivpädagogischen Auslandshilfen, Weinheim und München, 2011.

Anzeige

### geschäftsführender Vorstand (m/w/d)

für unsere Einrichtung Haus für Mutter und Kind - Frühlingstraße Fürth e. V. des Deutschen Evangelischen Frauenbundes, Landesverband Bayern (DEF) zum 01.05.2020 oder später.

Wir sind eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe mit 40 stationären Betreuungsplätzen, einer Kinderkrippe mit 20 und einem Blockschülerwohnheim mit 46 Plätzen.

Es erwartet Sie eine spannende Führungsaufgabe mit hoher konzeptioneller und personeller Eigenständigkeit. Wir wünschen uns Erfahrung im Personal-, Projekt- und Qualitätsmanagement, Kenntnisse im Controlling, Marketing und der Öffentlichkeitsarbeit.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne können Sie sich auf unserer Homepage [www.def-muki.de](http://www.def-muki.de) informieren. Ihre Bewerbungsunterlagen, ausschließlich online (max. 5 MB) schicken Sie bitte an folgende Mail-Adresse:

[reiner.popp@def-muki.de](mailto:reiner.popp@def-muki.de)

